54. Patent, betr. einen mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung wegen Verwaltung des Poſtweſens im Fürſtenthum Lübeck abgeſchloſſenen Vertrag. 1846. 18. März. 54.

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. thun kund hiemit: Daß Wir mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung unterm 17ten Aug. 1845 einen Vertrag haben abſchließen laſſen, wornach Unſere Generalpoſtdirection die Verwaltung des Poſtweſens im Fürſtenthum Lübeck vorläufig auf zehn Jahre übernehmen wird, und laſſen Wir, nachdem die über dieſen Vertrag ausgefertigten Ratificationsurkunden gegenſeitig ausgewechſelt ſind, die in dem Vertrage wegen der Poſtverwaltung enthaltenen nachſtehenden Beſtimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben Kopenhagen, den 18ten März 1846.

---

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg überlaſſen für Höchſt Sich, Höchſt Ihre Erben und Nachkommen der Königl. Däniſchen Generalpoſtdirection, unbeſchadet Höchſt Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, die Ausübung aller Poſtgerechtſame in dem Fürſtenthum Lübeck, mit Inbegriff der Abfertigung und Beförderung der Extraposten, Couriere und Eſtafetten vom 1ſten|Jan. 1846 *) an auf zehn Jahre, nach Maaßgabe folgender Beſtimmungen:

---

*) Späterer Uebereinkunft zufolge wird die Ausführung des Vertrages vom 1ſten April 1846 an datiren.

1816. 18. März. 54.

Für die Dauer der gegenwärtigen Vereinbarung werden die Beſtimmungen der mit der Krone Dänemark unterm 1ſten Oct. 1777 abgeſchloſſenen Poſtconvention wegen Auseinanderſetzung der Königl. Poſten im Herzogthum Holſtein und der mit denſelben bis dahin verbunden geweſenen, der Zeit Fürſt-Biſchöflich Lübeckſchen Poſten außer Kraft geſetzt. Dahingegen wird die Königl. Däniſche Generalpoſtdirection die Verwaltung ſämmtlicher Poſten im Fürſtenthum Lübeck vom 1ſten Jan. k. J. an nach Maaßgabe der gegenwärtigen Vereinbarung übernehmen.

Demgemäß wird die Königl. Däniſche Generalpoſtdirection von dem gedachten Tage an die ſämmtlichen Einnahmen des Poſtweſens im Fürſtenthum Lübeck beziehen, und dagegen alle und jede Ausgaben, welche daſſelbe erfordert, beſtreiten.

Die Königl. Däniſche Generalpoſtdirection wird dem Poſt- und Beförderungsweſen im Fürſtenthum Lübeck dieſelbe Einrichtung, wie ſolche in dem Herzogthum Holſtein beſtehet, zu Theil werden laſſen, und in Bezug auf die zu einer regelmäßigen und dem Bedürfniſſe entſprechenden Poſtverbindung erforderlichen Poſtcourſe jeder Zeit die möglichſte Willfährigkeit beweiſen.

Insbeſondere aber verpflichtet ſich dieſelbe zur Herſtellung einer täglichen Poſtverbindung nach und von dem Auslande ſowohl über Kiel als über Lübeck in nachſtehender Weiſe:

1) Eine Diligence für wenigſtens 6 Perſonen fährt wöchentlich dreimal von Kiel über Preetz, Plön, Eutin und Schwartau nach Lübeck, und dreimal auf derſelben Route von Lübeck nach Kiel. Iſt der Hauptwagen beſetzt, ſo werden erforderlichenfalls bedeckte Beiwagen (Beichaiſen) geſtellt.

Die Abfahrtszeit wird im Intereſſe des öffentlichen Poſtdienſtes, ſo wie mit möglichſter Berückſichtigung des Publicums eingerichtet und zu dem Ende mit den in Kiel und Lübeck resp. abgehenden und ankommenden Poſten in zweckmäßige Verbindung geſetzt. Auf die Fahrt zwiſchen den Städten Kiel und Lübeck werden im Ganzen, mit Einſchluß von

wenigſtens einer halben Stunde Aufenthalt in Eutin, höchſtens 10 bis 11 Stunden verwandt.

Dieſe Diligence befördert zugleich auch Briefe, Packete und Gelder, welche für die Orte auf der Route und weiter weg beſtimmt ſind.

2) Fährt wöchentlich einmal direct von Eutin nach Lübeck und zurück ein verdeckter Frachtpoſtwagen, womit ebenfalls Briefe und wenigſtens 2 Reiſende befördert werden können.

3) An denjenigen Tagen, wo die Diligence und die Frachtpoſt nicht fahren, wird von Eutin aus eine reitende Briefpoſt direct nach Lübeck, welche am nämlichen Tage nach Eutin zurückkehrt, expedirt.

4) Auch wird an den Tagen, wo die Diligence zwiſchen Kiel und Eutin nicht fährt, die Communication durch Reitpoſten hergeſtellt werden.

Hinſichtlich der übrigen Poſtcourſe, als: 1) zwiſchen Eutin und Neuſtadt, 2) zwiſchen Eutin und Oldenburg in Wagrien, 3) zwiſchen Eutin und Ahrensböck u. ſ. w. wird die Königl. Generalpoſtdirection eine dem übrigen Poſtenlauf entſprechende Einrichtung zu treffen, ſo weit möglich, angewandt ſeyn.

Der Königl. Däniſchen Generalpoſtdirection bleibt es überlaſſen, die erforderlichen Poſt-, Ritt- und Fuhrcontracte abzuſchließen. Dieſelbe wird zu dem Ende, nach denſelben Grundſätzen, wie in den übrigen Städten des Herzogthums Holſtein, eine Poſthalterei in Eutin einrichten laſſen.

Falls die Beſpannung des Poſthalters, welche dem Poſtdienſt angemeſſen hergeſtellt werden wird, zur Beförderung der ordinairen und Extraposten, auch Couriere und Eſtafetten, nicht ausreicht, ſo werden von den beſpannten Einwohnern der Stadt Eutin, welche Miethfuhrwerk halten oder Ackerbau treiben, die erforderlichen Hülfsfuhren geſtellt und in dieſer Beziehung überhaupt ebenfalls die nämliche Einrichtung getroffen, wie ſolche in dem Herzogthum Holſtein gegenwärtig bereits beſtehet.

Die in Eutin und Schwartau gegenwärtig angeſtellten Poſtbediente

1846. 18. März. 54.

werden von der Königl. Däniſchen Generalpoſtdirection in ihrem Amte und mit ihrem Einkommen beibehalten.

Der Poſtmeiſter in Eutin, ſowie der Poſtexpediteur in Schwartau, falls eine Uniformirung des Letzteren für nöthig erachtet werden ſollte, tragen die Großherzoglich Oldenburgiſche Poſtuniform; der Poſthalter, der Wagenmeiſter, die Briefträger und die Extrapoſt-Poſtillons in Eutin tragen die Oldenburgiſche Poſtmontirung; die Conducteure bei den Diligencen, ſo wie die Poſtillons bei den Brief-, Fahr- und Diligence-Poſten tragen die Däniſche Poſtmontirung.

Poſtbediente, welche vor ihrer Anſtellung nicht bereits Oldenburgiſche Unterthanen waren und erſt vermöge ihrer Anſtellung ihren Wohnſitz im Fürſtenthum Lübeck genommen haben, ſind, ſo lange dieſes Verhältniß dauert, als temporaire Oldenburgiſche Unterthanen zu betrachten und in ſofern auch den Oldenburgiſchen Geſetzen und Anordnungen unterworfen. Hört aber die Anſtellung ſolcher Individuen aus irgend einem Grunde auf und werden ſelbige nicht vielleicht, nach Entlaſſung aus dem Unterthanen-Verbande ihrer bisherigen Landesherrſchaft, von der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung als Landesunterthanen aufgenommen oder auf ſonſtige Weiſe zu einem längeren Aufenthalt berechtigt, ſo haben dieſelben, nach erfolgter Enthebung ihrer Dienſtpflichten, ohne irgend einigen Anſpruch auf Penſionirung oder Unterſtützung an die Großherzoglich Oldenburgiſche Staatsregierung, mit ihren Ehefrauen, Kindern und ſonſtigen Angehörigen das Fürſtenthum Lübeck zu verlaſſen und in ihre frühere Heimath zurückzukehren. Ein Gleiches ſoll alsdann geſchehen, wenn ein ſolcher Poſtbeamter mit Tode abgehet, von Seiten ſeiner Ehefrau, Kinder und Angehörigen.

Sämmtliche in dem Fürſtenthum Lübeck angeſtellte Poſtbediente ſtehen zwar ohne Unterſchied in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ſo wie bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen und Verbrechen, imgleichen bei eigentlichen Dienſtvergehen und Dienſtverbrechen unter den Großherzoglich Oldenburgiſchen Gerichtsbehörden, in allen Dienſtangelegen-

heiten ſind aber dieſelben der Königl. Däniſchen Generalpoſtdirection 184
kraft des derſelben hiedurch von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Groß- 18. M
herzogs ertheilten beſonderen Auftrages unterworfen. Die ſämmtlichen 54
Poſtbediente, mithin auch die unter dieſer Benennung mitzuverſtehenden Poſtſchreiber, Poſtboten, Wagenmeiſter, Litzenbrüder, Poſtillons, Hülfsfuhren verrichtende Eingeſeſſene und deren Leute können daher auch in Fällen, wo ſie ſich Dienſtwidrigkeiten zu Schulden kommen laſſen, von der Königl. Däniſchen Generalpoſtdirection nach den in den Königl. Däniſchen Poſtdienſtordnungen, Inſtructionen und Anſtellungsdecreten enthaltenen Beſtimmungen zur disciplinariſchen Unterſuchung und disciplinariſchen Beſtrafung gezogen werden, falls dieſelbe es nicht vorziehen wird, die Sache den Oldenburgiſchen Gerichten zu überweiſen. Machen die Umſtände es nöthig, bei gemeinen Vergehen oder Verbrechen oder auch bei eigentlichen Dienſtvergehen und Verbrechen gegen Poſtbediente eine förmliche gerichtliche Unterſuchung einleiten oder Verhaftung eintreten zu laſſen, ſo iſt davon ſofort der vorgeſetzten Königl. Däniſchen Poſtbehörde, ſobald dieſelbe damit unbekannt, Anzeige zu machen, damit dieſelbe das, was das Intereſſe des Poſtdienſtes erheiſcht, dabei wahrnehmen könne.

Sollten Poſtbediente, welche vor ihrer Anſtellung Großherzoglich Oldenburgiſche Landesunterthanen nicht waren, und nur vermöge ihrer Anſtellung einen vorübergehenden Aufenthalt in dem Fürſtenthum Lübeck genommen haben, in Unterſuchung gerathen, und die Königl. Däniſche Generalpoſtdirection dafür halten, daß ſelbige angemeſſener von einer Königl. Däniſchen Behörde zu führen und zu erledigen ſeyn werde, ſo ſollen auf desfallſige ordentliche Requiſition der Auslieferung eines ſolchen Angeſchuldigten von Großherzoglich Oldenburgiſcher Seite keine Schwierigkeiten entgegengeſetzt werden.

Kommen eigentliche Dienſtvergehen oder Dienſtverbrechen zur gerichtlichen Unterſuchung, ſo ſoll jedes Mal vor dem Schluß, und, wo möglich, bei der Ermittelung des Thatbeſtandes ein von der Königl. Däniſchen

1846. 18. März. 54.

Generalpostdirection entweder ein für alle Mal oder für den vorgekommenen einzelnen Fall ernannter Commissarius mit seinem auf die Sache bezüglichen Gutachten gehört und selbiges angemessen berücksichtigt werden.

Auf den Königl. Dänischen Posten werden portofrei befördert:

1) Zwischen Eutin und Hamburg, auch Altona und vice versa, sowohl auf der Route über Kiel als über Lübeck, alle Briefe und Packete mit Briefen, Acten oder sonstigen Papieren ohne Geldeswerth bis zu einem Pfunde schwer an und von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, dem Großherzoglichen Hause, dem Staats- und Cabinetsministerium und dessen Mitgliedern, den Collegien des Fürstenthums Lübeck und deren Präsidenten oder vorsitzendem Rathe, so wie auch an und von dem Chef der Großherzoglichen Hofverwaltung in Eutin, desgleichen die aus Herrschaftlichen Cassen und für deren Rechnung nach Hamburg gehenden Geldsendungen.

2) Zwischen Eutin, Schwartau und Lübeck und vice versa alle und jede Brief- und Frachtpostsachen, auch Gelder, wenn deren Inhalt auf der Adresse mit dem vollausgeschriebenen Worte: „Herrschaftlich" und der gleichfalls vollausgeschriebenen Namensunterschrift des absendenden oder empfangenden Großherzoglichen Beamten bezeichnet ist. Diese Bezeichnung, wozu jeder Großherzogliche Beamte befugt ist, soll anstatt der bei dem Königl. Dänischen Postwesen vorgeschriebenen förmlichen Atteste als genügend angesehen werden. Im Fall eines Mißbrauches dieser Befugniß, zu dessen Entdeckung die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bereitwillig behülflich seyn will, soll aber der Contravenient derselben Strafe unterworfen seyn, welche nach den Königl. Dänischen Postgesetzen wegen Mißbrauchs der Befugniß zur Attestausstellung festgesetzt ist. Versendungen in Parteisachen genießen überall keine Portofreiheit, dahingegen werden die wöchentlichen Anzeigen des Fürstenthums Lübeck portofrei befördert.

3) Portofreiheit pro persona zwischen Eutin, Schwartau und Lübeck und vice versa genießen diejenigen Großherzoglichen Beamten, denen eine

1846. 18. März. 54.

solche bestallungsmäßig oder herkömmlich gegenwärtig noch zustehet und worüber der Königl. Dänischen Generalpostdirection ein Verzeichniß mitgetheilt werden soll.

4) Zur Erleichterung der Criminalrechtspflege wird festgesetzt, daß auf den Königl. Dänischen Posten und zwar ohne Unterschied der Routen, die Correspondenzen in Criminalunterſuchungssachen zwischen Großherzoglich Oldenburgischen und Königl. Dänischen Gerichten, falls die Kosten von einer darin verurtheilten Person nicht zu erlangen sind, portofrei seyn sollen. Auch wird die Correspondenz zwischen der Großherzoglichen Regierung in Eutin und der Königl. Dänischen Generalpostdirection, so wie dem Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio in Kopenhagen portofrei seyn.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß das ausländische Porto und etwanige Auslagen, welche das Königl. Dänische Postwesen an fremde Postämter von und nach Hamburg, so wie von und nach Lübeck zu entrichten hat, der Königl. Dänischen Postkasse zu erstatten ist.

Die Königl. Dänischen Porttaxen, so wie alle auf das Postwesen Bezug habende Dänische Patente, Placate, Verordnungen und allgemeine Anordnungen der Königl. Dänischen Generalpostdirection, welche gegenwärtig bestehen oder künftig erlassen werden sollten, kommen im Fürstenthum Lübeck in derselben Art, wie im Dänischen Staate, in Anwendung, in sofern diesen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entgegenstehen. Um eine Uebereinstimmung der Ausübung des Postregals mit den Königl. Dänischen Postgesetzen zu bewirken, werden Großherzoglich Oldenburgischer Seits für das Fürstenthum Lübeck Gesetze erlassen werden, welche mit den jedesmaligen Dänischen Postgesetzen übereinstimmen. Nach diesen Gesetzen und den von der Königl. Dänischen Generalpostdirection erlassenen oder zu erlassenden Dienstinstructionen und Reglements ꝛc. sollen von der Großherzoglichen Regierung zu Eutin, jedoch stets unter Einholung eines gutachtlichen Antrages des

1846. 18. März 54.

Eutinischen Postamts, die Untersuchungen wegen Postcontraventionen und Defraudationen geführt und zur Erledigung gebracht werden, in soweit nicht die Contraventionen gegen das Lohnfuhrwesen, den deshalb zu erlassenden Anordnungen gemäß, den Polizeibehörden zur Erledigung überwiesen werden.

Die in Postcontraventionssachen erwachsenden Acten sollen der Königl. Dänischen Generalpostdirection auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen fließen, so weit nicht den zu erlassenden Gesetzen gemäß die eine Hälfte dem Denuncianten beikommt, in die Post-Strafkasse der Königl. Dänischen Generalpostdirection und sollen zu dem Ende an das Postamt zu Eutin abgeliefert werden. Dagegen soll den invaliden Postillons bei den Königl. Dänischen Posten im Fürstenthum Lübeck auf so lange, als der gegenwärtige Postvertrag in Gültigkeit bleibt, eine Unterstützung aus der Dänischen Post-Armenkasse, nach Maaßgabe der vorhandenen Fonds, den bestehenden allgemeinen Grundsätzen gemäß zu Theil werden.

Bei dem Postwesen im Fürstenthum Lübeck werden, sowohl bei der Hebung als bei der Berechnung, lediglich die daselbst, so wie in Lübeck und Hamburg gangbaren Münzsorten angewandt.

In Bezug auf den Zeitungsdebit im Fürstenthum Lübeck kommen die im Dänischen Staate gültigen allgemeinen Bestimmungen in Anwendung, jedoch will die Königl. Dänische Generalpostdirection dahin Vorkehrung treffen, daß die auswärtigen Zeitungen, so weit möglich, täglich bezogen werden können.

Alle reitende und fahrende ordinaire und Extraposten, Couriere und Estafetten sind der Entrichtung des verordnungsmäßigen Chaussee- und Barrieren-Geldes im Fürstenthum Lübeck unterworfen.

Das mit dem Extrapostwesen im genauen Zusammenhange stehende Lohnfuhrwesen im Fürstenthum Lübeck wird von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit den darüber in dem Herzogthum Holstein

1846. 18. März. 54.

beſtehenden Anordnungen in Uebereinſtimmung geſetzt werden. So wie daher die Lohnfuhrleute des Fürſtenthums Lübeck den nämlichen Verpflichtungen, wie ſolche in gedachtem Herzogthum beſtehen, unterworfen werden ſollen, ſo haben dieſelben auch die nämlichen Rechte zu genießen. Es wird in dieſer Beziehung eine völlige Reciprocität ſtattfinden, mithin die Lohnfuhrleute im Fürſtenthum Lübeck denjenigen im Herzogthum Holſtein und dieſe jenen durchaus gleich behandelt werden.

Bezüglich auf das Lohnfuhrweſen hat es übrigens bei der mit der freien und Hanſeſtadt Lübeck beſtehenden Convention vom 10ten Juli 1840 ſein Bewenden zu behalten, ſo wie auch für Extraposten und Miethfuhrwerk die Beſtimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten Juli 1843 wegen verbotenen Umfahrens der Poſtſtation zu Eutin in Kraft verbleiben.

Erfolgt ein Jahr vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages von einem oder dem anderen der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, ſo ſoll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angeſehen werden, und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten. Im Fall der Aufhebung des Vertrages wird dagegen der status quo, wie ſolcher auf Grundlage der Eingangs gedachten Poſtconvention vom 1ſten Oct. 1777 und ſonſt beſtehet, wieder hergeſtellt.